## Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Flurbereinigungsverfahren Gundersheim-Höllenbrand Projekt I

Az.: 91564-HA5.1

Bad Kreuznach, 05.12.2011 Rüdesheimer Str. 60-68 55545 Bad Kreuznach Telefon: 0671/820-543 Telefax: 0671/820-500 Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

## Ladung zur Auslegung und zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Nachbewertungsergebnisse

Im Flurbereinigungsverfahren **Gundersheim-Höllenbrand Projekt I**, Landkreis Alzey-Worms, sind die Maßnahmen gemäß dem Plan nach § 41 FlurbG weitestgehend abgeschlossen worden. Dadurch hat sich das Wertverhältnis einzelner Flächen zu den übrigen wesentlich verändert. Daher müssen die geänderten Flächen neu bewertet werden. Hierbei sind die Maßstäbe der übrigen Wertermittlung beizubehalten.

**Die Nachweisungen über die Ergebnisse dieser Nachbewertung** liegen gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794),

am Mittwoch, dem 11.01.2012, von 09.00 bis 10.00 Uhr, im Bürgerhaus Gundersheim, Am Römer in 67598 Gundersheim,

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

In der gleichen Zeit werden Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Nachbewertung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG wird anberaumt

auf Donnerstag, den 12.01.2012, um 17.00 Uhr, in der Winzergenossenschaft Westhofen, Am Bogen 18 in 67593 Gundersheim

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

**Einwendungen** gegen die Ergebnisse der Nachbewertung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder sollen schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde in Bad Kreuznach, Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist. Sie dient lediglich der Verfahrensbeschleunigung. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Nachbewertung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Die am 30.06.2011 gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung des **Alten Bestandes** vor Durchführung der Maßnahme bleiben für die Berechnung der Abfindungsansprüche weiterhin gültig.

## Die Ergebnisse der Nachbewertung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- 1. der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
- 2. der Geld- und Sachbeiträge, nachdem die Feststellung der Nachbewertung unanfechtbar geworden ist.

Lässt sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde von diesem eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Entsprechende Vollmachtsformulare, soweit diese noch nicht zugesendet wurden, sind im Termin von der Flurbereinigungsbehörde erhältlich und können auch nachgereicht werden.

Im Auftrag gez. Thomas Mitschang (Gruppenleiter)